



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

53
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 18. Januar 2010

Nummer 2

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|---|
| <p>A</p> <p>Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung und der obersten
Landesbehörden</p> <p>34. Bekanntmachung zu Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung Seite 54</p> <p>B</p> <p>Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>35. Rückgabe der Sicherheit für eine Wettannahmestelle Seite 54</p> <p>36. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVP zum Ersatzneubau von drei Hochspannungsmasten im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hückeswagen-Dieringhausen, Bauleitnummer (Bl.) 0062 Seite 54</p> <p>37. Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
h i e r: Änderung der Geschäftsstellenadresse Seite 55</p> <p>38. Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
h i e r: Änderung der Geschäftsstellenadresse Seite 55</p> <p>39. Vermessungsgenehmigung II
Dipl.- Ing. Gerhard Philipp ./.. Vermessungstechniker Bernd Schick Seite 55</p> <p>40. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.- Ing. Daniel Amberge ./.. Vermessungstechniker Udo Pastors Seite 55</p> <p>41. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Arnd Inden ./.. V.T. Jürgen Reisen Seite 55</p> <p>42. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur temporären Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 3 als Standort für das neue Biomassedistributionszentrum auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen Seite 56</p> <p>43. Genehmigungsverfahren Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Wesseling Seite 56</p> | <p>44. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der Firma Federal-Mogul Burscheid GmbH Seite 56</p> <p>45. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen in der Alfred-Schütte-Allee 20, 50679 Köln der Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier Seite 57</p> <p>46. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb von Retentionsbodenfilter und Regenrückhaltebecken auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen Seite 57</p> <p>47. Genehmigungsverfahren im Wasserrecht, Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf Seite 58</p> <p>C</p> <p>Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>48. Einladung zur 59. Sitzung der Zweckverbandserbandsversammlung Stöckheimer Hof Seite 58</p> <p>49. Neuveröffentlichung der Satzung der Sparkasse KölnBonn Seite 59</p> <p>50. Verlust zweier Dienstaussweise Seite 60</p> <p>51. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r: Sparkasse Aachen Seite 60</p> <p>52. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r: Kreissparkasse Heinsberg Seite 60</p> <p>E</p> <p>Sonstige Mitteilungen</p> <p>53. Liquidation Seite 60</p> |
|--|---|

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

34. Bekanntmachung zu Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW

Recklinghausen, den 7. Januar 2010

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass im Jahr 2010 Förderanträge für folgende Fördermaßnahmen gestellt werden können:

1. Ausgaben für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben).
2. Zusätzliche Organisationsausgaben, die mit der wesentlichen Erweiterung der Tätigkeit einer Erzeugergemeinschaft bzw. eines Erzeugerzusammenschlusses oder durch die Vereinigung von Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerzusammenschlüssen verbunden sind.
3. Erstinvestitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechter Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Anlagen zum Gegenstand haben.
4. Ausgaben für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.
5. Ausgaben für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, neuer Verfahren und neuer Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der industriellen Forschung und der vorwettbewerblichen Entwicklung.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Nähere Auskünfte sowie Antragsformulare und die Richtlinien sind auf der Internetseite www.lanuv.nrw.de sowie bei der zuständigen Dienststelle erhältlich: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Fachbereich 17, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, poststelle@lanuv.nrw.de, Telefon 02 11–15 90–24 47 oder 24 48, 02 01–79 95–11 23 oder 11 58.

Im Auftrag
gez.: Simone D e m m i n g

ABl. Reg. K 2010, S. 54

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

35. Rückgabe der Sicherheit für eine Wettannahmestelle

Dezernat 21
Az.: 21.03.02.01-376/09

Köln, den 6. Januar 2010

Die Erlaubnis für die Wettannahmestelle Christinastraße 31 in 50733 Köln des Buchmachers Joachim Gutkäß ist zum 31. Dezember 2009 erloschen.

Ich beabsichtige daher, die nach § 3 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz hinterlegte Sicherheit freizugeben.

Etwaige Forderungen gegen Herrn Gutkäß, die aus dessen Tätigkeit als Buchmacher herrühren, sind mir binnen 14 Tage nach dieser Veröffentlichung geltend zu machen.

Im Auftrag
gez.: E i c h e l

ABl. Reg. K 2010, S. 54

36. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Ersatzneubau von drei Hochspannungsmasten im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hückeswagen- Dieringhausen, Bauleitnummer (Bl.) 0062

Die RWE Rheinland-Westfalen Netz AG, Kruppstraße 5, 45128 Essen betreibt im Oberbergischen Kreis die rd. 1,3 km lange 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hückeswagen-Dieringhausen (Bl. 0062). Im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme müssen im Zuge dieser Energieleitung die Masten 104, 105 und 106 auf dem Gebiet der Stadt Gummersbach durch neue Masten ersetzt werden.

Mit Blick auf ein für dieses Vorhaben ggf. nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund im Auftrag der RWE Rheinland-Westfalen Netz AG bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG beantragt.

Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1775, 2797) in zurzeit geltender Fassung ist für Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf

Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Köln, den 4. Januar 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: – 25.3.4–4/09–

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2010, S. 54

**37. Liste der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure
hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse**

Die Bezirksregierung
Az.: 31.2.2413/300/09

Köln, den 5. Januar 2010

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Horst Müller hat sich wie folgt geändert: Sieglarer Straße 6, 53840 Troisdorf.

Im Auftrag
gez.: Lux

ABl. Reg. K 2010, S. 55

**38. Liste der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure
hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse**

Die Bezirksregierung
Az.: 31.2.2413/299/09

Köln, den 5. Januar 2010

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Rolf Apel hat sich wie folgt geändert: Hitzbroicher Weg 43, 53844 Troisdorf-Sieglar.

Im Auftrag
gez.: Lux

ABl. Reg. K 2010, S. 55

**39. Vermessungsgenehmigung II
Dipl.- Ing. Gerhard Philipp ./.
Vermessungstechniker Bernd Schick**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/003/10

Köln, den 8. Januar 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Philipp Kirchstraße 23, 53840 Troisdorf erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Bernd Schick ist mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Lux

ABl. Reg. K 2010, S. 55

**40. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.- Ing. Daniel Amberge ./.
Vermessungstechniker Udo Pastors**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/004/10

Köln, den 8. Januar 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Daniel Amberge Rheinallee 10, 53639 Königswinter erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Udo Pastors ist mit Wirkung vom 1. Januar 2010 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Lux

ABl. Reg. K 2010, S. 55

**41. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Arnd Inden ./ V.T. Jürgen Reisen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/188/09

Köln, den 5. Januar 2010

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Arnd Inden, Burgstüttgen 13, 52223 Stolberg/Rhld. habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderrlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den V.T. Jürgen Reisen zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2010, S. 55

42. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur temporären Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 3 als Standort für das neue Biomassedistributionszentrum auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Köln, den 8. Januar 2010

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 hat der BAV die temporäre Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 3 als Standort für das neue Biomassedistributionszentrum auf der ZD Leppe beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb des Biomassedistributionszentrums, in dem hauptsächlich Holzabfälle gelagert und behandelt werden sollen, ist Gegenstand eines separaten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die temporäre Umnutzung dieser mit Asphalt abgedeckten Fläche, maximal bis zum Ende der Stilllegungsphase, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Dr. Wellin g

ABl. Reg. K 2010, S. 56

**43. Genehmigungsverfahren
Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.4.4-16-160/09-Ru

Köln, den 6. Januar 2010

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung

(BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafenerstraße 1, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Produktion von entschwefeltem Mittelöl (Bau 62). Der Genehmigungsantrag beinhaltet im wesentlichen die Kapazitätserhöhung der Anlage um 33 % auf 7500 t/d und diverse Änderungen an den bestehenden Apparaten und Maschinen.

Nach § 3a Satz 1 UVPG, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG sowie Nr. 4.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2010, S. 56

**44. Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren der
Firma Federal-Mogul Burscheid GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851-3.7 Sp.1-§ 16-158/09-Hs

Köln, den 7. Januar 2010

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S 1757/2470 – FNA 2129 – 20) wird das Folgende bekannt gemacht:

Die Firma Federal-Mogul Burscheid GmbH beantragt gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl.1 S. 3830) – (BGBl. III 2129-8) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Gießereianlage zur Herstellung von Grau- und Stahlgussteilen, die sich auf dem Werksgelände Montanusstraße, 51399 Burscheid, Gemarkung Burscheid, Flur 37, 55, Flurstücke 1, 2, 7, 8, 14, 134, 135, 461 befindet.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung in dem Betrieb des Schmelzbereichs

- durch die Herstellung von Stahlguss neben dem niedrig legiertem Grauguss,
- durch den Betrieb einer DISAMATIK-Anlage mit automatischer Vergießeinrichtung,
- die Versorgung der DISAMATIK-Anlage mit Sand aus der Sandaufbereitung und die Sandrückführung zur Sandaufbereitung.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne der Nr. 3.7 Spalte 1 des Anhangs zu den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV [BGBl. III 2129–8–1–4–2]).

Gemäß § 3 in Verbindung mit der Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG ist das UVPG anzuwenden. Somit besteht gemäß § 3e I Nr. 2 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 III der Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (9. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl I S. 1001/BGBl. III 2129–8–9) hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte somit verzichtet werden. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: H e n k i s

Abl. Reg. K 2010, S. 56

45. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen in der Alfred-Schütte-Allee 20, 50679 Köln der Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier

Bezirksregierung
Az.: 52.0092/09/11.0-Th

Köln, den 6. Januar 2010

Die Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54181 Trier, hat nach § 16 Absatz 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) die Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen an der Alfred-Schütte-Allee 20 in 50679 Köln-Poll beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Errichtung eines Zwischenlagers für Glasabfälle.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: T h e l e n

Abl. Reg. K 2010, S. 57

46. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb von Retentionsbodenfilter und Regenrückhaltebecken auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Köln, den 5. Januar 2010

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2009 hat der BAV die Errichtung und den Betrieb von Retentionsbodenfilter und Regenrückhaltebecken auf der ZD Leppe beantragt.

Die Notwendigkeit dieser Maßnahme resultiert aus der Umsetzung von Anforderungen zur Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren an die Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vor-

prüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die Errichtung und den Betrieb von einer Abwasserbehandlungsanlage, die zur Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik dient, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten, da die grundsätzlichen Anforderungen auf den Wasser- und Gashaushalt der Deponie auch weiterhin gelten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Dr. Wellin g

Abl. Reg. K 2010, S. 57

47. Genehmigungsverfahren im Wasserrecht, Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.2-3.2-(11.0)-3-Kn

Köln, den 7. Januar 2010

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) die wasserrechtliche Genehmigung zur Aufstellung eines zweiten Dekanters und eines dritten Sauerstoffverdampfers auf dem Gelände der zentralen Abwasserbehandlungsanlage des Werkes Godorf in beantragt.

In Anlage 1 des UVPG NRW ist das genannte Vorhaben unter Nr. 1b „Abwasserbehandlungen (mehr als 120 kg BSB₅/d)“ ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da es sich um eine Maßnahme zur Verbesserung der biologischen Abwasseraufbereitung und zur Verringerung der produktionsbedingten Abfälle handelt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: N. Klein

Abl. Reg. K 2010, S. 58

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

48. **Einladung zur 59. Sitzung der Zweckverbandserbandsversammlung Stöckheimer Hof**

Zur 59. Sitzung der Zweckverbandversammlung im Rathaus Pulheim -Ratssaal-, Alte Kölner Straße 26, am

Montag, 25. Januar 2010, um 15.00 Uhr,

lade ich hiermit ein:

Tagesordnung der 59. Sitzung
der Zweckverbandversammlung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 58. Sitzung
2. Beschlussvorlagen
 - 2.1 Bestellung Schriftführer/in und Stellvertretung
 - 2.2 Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 - 2.3 Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2.4 Wahl des mitunterzeichnenden Mitglied
 - 2.5 Wahl der Verbandsvorsteherin/
des Verbandsvorstehers
 - 2.6 Beschluss Jahresabschluss 2008
 - 2.7 Überprüfung Kostenschlüssel 2009
 - 2.8 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage
 - 2.9 Vereinbarung Escher See-Süd
 - 2.10Haushaltssatzung 2010
3. Mitteilungen
 - 3.1 Regionalemaßnahmen
4. Berichte
5. Verschiedenes
 - 5.1 Vorstellung Investorenkonzept „Park Orr“

Nichtöffentlicher Teil

6. Beschlussvorlagen
7. Mitteilungen
 - 7.1 Vertrag Bauleiter
8. Berichte
9. Verschiedenes

gez.: Horst E n g e l

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Köln, den 11. Januar 2010

Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof
stellvertretender Geschäftsführer
gez. i. V.: Reinhard M u c k

Abl. Reg. K 2010, S. 58

49. Neuveröffentlichung der Satzung der Sparkasse KölnBonn



Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ hat in ihrer Sitzung vom 2. November 2009 aufgrund § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2 Buchst. d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz –SpkG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV NRW S. 696/SGV NRW 764) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

1. Die Sparkasse KölnBonn mit dem Sitz in Köln ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist rechtlich identisch mit der Sparkasse der Stadt Köln, die gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 2, 1. Alt. des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (GV NRW S. 504/SGV NRW 764) die Sparkasse Bonn mit Wirkung zum 1. Januar 2005 aufgenommen hat und als deren Träger die Städte Köln und Bonn mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 28. Juni 2004 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 den Zweckverband Sparkasse KölnBonn festgesetzt haben.
2. Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
3. Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse der Firma „Sparkasse KölnBonn“
4. Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
5. Die Sparkasse führt das dieser Satzung beeindruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse KölnBonn.

§ 3

Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat
- b) der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied;
 - b) 17 weiteren Mitgliedern.
2. Soweit die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Köln oder der Bundesstadt Bonn weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates ist noch nach § 11 Absatz 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt, nimmt sie bzw. er gemäß § 10 Absatz 4 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
3. Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Der Verwaltungsrat beruft ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

1. Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
3. Vorstandmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Absatz 1a) SpkG ist

- a) im Falle von Realkrediten, gesicherten Personalkrediten und Beteiligungen das Gebiet des Trägers, und das Gebiet der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf, Koblenz und Trier (das entspricht dem Gebiet der ehemaligen Rheinprovinz);
- b) im Falle von Schiffskrediten das Gebiet des Trägers, der Regierungsbezirk Köln und der Landkreis Ahrweiler;
- c) im Falle von ungesicherten Personalkrediten das Gebiet des Trägers, das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sowie der an diesen Kreis angrenzenden Kreise und die Gebiete der Amtsgerichtsbezirke Köln, Neuss, Leverkusen, Bergisch Gladbach und Brühl einschließlich der Gemeinden Langenfeld, Frechen und Pulheim.

§ 8
In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 9. Juni 2009 außer Kraft.

Vorstehende Satzung, welche das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. November 2009 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21. Dezember 2009

Der Verbandsvorsteher
gez.: I. V. Guido K a h l e n
Stadtdirektor

Köln, den 7. Januar 2010

Sparkasse KölnBonn
gez.: Kurt H a h n

ABl. Reg. K 2010, S. 59

50. Verlust zweier Dienstaussweise

Der Dienstaussweis Nr. 0202353 des Kriminalkommissars Manfred Breuer, der von der LZPD ausgestellt wurde, ist in Verlust geraten.

Der Dienstaussweis Nr. 0210337 des Kriminaloberkommissars Karl-Heinz Grimmen, der von der LZPD ausgestellt wurde, ist in Verlust geraten.

Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand die Ausweise oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorlegen, bitte ich, diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

Aachen, den 29. Dezember 2009

Polizeipräsidium Aachen
Az.: ZA21-42.01.08

Im Auftrag
gez.: M a t u s c h e k

ABl. Reg. K 2010, S. 60

**51. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden:
Kontonummern: 306 226 408, 306 225 483, 306 178 112, 380 202 721, 325 082 584.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bis zum

6. April 2010

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 6. Januar 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 60

**52. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3422339568, 3414409577, 3400261362, 3400204438 und 3420434270, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 22. Dezember 2009

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 60

E Sonstige Mitteilungen

53. Liquidation

Der Verein „Single-Club Oberberg e. V.“ in Gummersbach ist aufgelöst worden. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Agnes Raupach, Leppestraße 54 b, 51766 Engelskirchen und Inge Weber, Martinstraße 9, 51645 Gummersbach anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2010, S. 60



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.